

Text

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

WA₁

Dach: Ziegelgedecktes Satteldach,
Dachneigung 40°, kein Kniestock.

MI₁

Bauweise: Geschlossene Bauweise gemäss § 22 (3) BauNVO.
Ausnahme: Ist als seitlicher Abstand benachbarter Gebäude der doppelte Grenzabstand gesichert, so kann zugelassen werden, dass offen gebaut wird.

Verkehrsflächen:

Die in den Verkehrsflächen mit dem Zusatz "A" eingeschriebenen Höhen beziehen sich auf die Gehweghinterkante.

Die eingetragenen Höhen ohne Zusatz "A" gelten für die im Plan bezeichneten Punkte.

Die gestrichelt dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen - sowie die dazugehörigen Masse - sind unverbindliche Richtlinie. Das gilt auch für die im Plan enthaltenen -doppellinig gezeichneten - vorhandenen Bordsteinkanten.

Die Planunterlage ist nach Katasterunterlagen angefertigt, der Planinhalt geometrisch eindeutig festgelegt.

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom 15. Febr. 1971 bis 15. März 1971 öffentlich ausgelegen. (§ 2 (6) BBauG).

Dieser Bebauungsplan ist vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlass vom 30.7.1971 Nr.13-2210-300-1-S-Mühl. genehmigt und durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33 vom 19.8.1971 rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12 BBauG).

Stadtplanungsamt
Den 28. Okt. 1970
I. A.

Modemann

Vermessungsdirektor

Stadtplanungsamt
Den 16. März 1971
I. A.

Modemann

Vermessungsdirektor

Stadtplanungsamt
Den 23. Aug. 1971
I. A.

Modemann

Vermessungsdirektor

1:500